

Beitragsordnung

I. Grundlage

Grundlage für die Regelungen in dieser Beitragsordnung ist § 9 der Satzung in der Fassung vom 30.06.2012.

II. Solidaritätsprinzip

Wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins ist das Beitragsaufkommen der Mitglieder.

Der Verein ist daher darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beitragspflichten, die in der Satzung grundsätzlich geregelt sind, in vollem Umfang und pünktlich erfüllen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber seinen Mitgliedern erbringen.

III. Beschlussfassung und Bekanntgabe

Die Mitgliederversammlung hat daher in ihrer Sitzung am 05. Juli 2006 die nachfolgende Beitragsordnung beschlossen.

Die Beitragsordnung sowie künftige Änderungen werden auf der Internet-Seite des SKI-CLUB Neustadt e.V. (www.scn-nec.de) bekannt gemacht und treten damit in Kraft.

IV. Regelungen

Die **Höhe** der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 30.04. des Folgejahres. Fast die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um ein weiteres Jahr.

Die Höhe der einzelnen Beiträge ergibt sich aus der **Anlage** zu dieser Beitragsordnung.

In **begründeten Einzelfällen** kann ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe und der Zahlungsmodalitäten gestellt werden. Über den **Antrag** entscheidet der erweiterte Vorstand nach Anhörung der Abteilung.

Die Mitglieder sind verpflichtet, **Anschriften- und Kontenänderungen** umgehend schriftlich mitzuteilen. Werden die Änderungen nicht mitgeteilt, können dem Verein daraus keine Nachteile entstehen.

Bei **Vereinseintritt** bis zum 31.3. des Jahres ist der volle, danach der monatlich anteilige Beitrag, beginnend mit dem 1. des Folgemonats zu zahlen.

Der **Austritt** aus dem Verein ist nur zum Ende des Kalenderjahres möglich und muss dem Verein vorher schriftlich erklärt werden.

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels SEPA-Lastschriftverfahren zu zahlen.

Bei Einzug durch das SEPA-Lastschriftverfahren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Mandat zu erteilen. Erteilt ein Mitglied kein SEPA-Mandat, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5,00€ in Rechnung zu stellen.

Mitglieder, die nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.04. des Kalenderjahres auf das Vereinskonto. Dabei kann eine zusätzliche Bearbeitungsgebühr in Höhe von 5,00€ anfallen.

Die Bankverbindung lautet:

Sparkasse Coburg – Lichtenfels

IBAN DE80 7835 0000 0009 0767 61.

Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstandenen Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

Für Teilnehmer an **Kursen** des Vereins gelten gesonderte Gebühren, die nicht mit dem Mitgliedsbeitrag abgegolten sind.

Neustadt, den 01.01.2025